

# RS Vfgh 2013/11/21 B1062/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2013

## Index

27/04 Sonstiges

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

GEG 1962 §7 Abs4a

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Bescheidcharakters der angefochtenen Erledigung der Bundesministerin für Justiz

## Rechtssatz

Der Erklärung einer Behörde, dass sie zu aufsichtsbehördlichen Verfügungen keinen Anlass finde, fehlt jeder rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Inhalt. Ein derartiger Verwaltungsakt ist daher kein Bescheid iSd Art144 Abs1 B-VG (vgl zB VfSlg 10569/1985 mwN). Diese rechtliche Qualität der Antwort der Behörde ändert sich auch dadurch nicht, dass sie die Gründe nennt, die dazu geführt haben, dass die Anregung der Partei zur Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgegriffen wurden (vgl VfSlg 10023/1984).

## Entscheidungstexte

- B1062/2013  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.11.2013 B1062/2013

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Aufsichtsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1062.2013

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>